

## **SGB II und Praxis der Schuldnerberatung**

**Ergebnisse einer Umfrage der AG SBV**

**Berlin/Frankfurt 2008**

## **Ausgangssituation**

Die Neuordnung der Sozialgesetzgebung zum 1.1.2005 in das SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte und SGB XII für nicht erwerbsfähige Leistungsbezieher löste in weiten Kreisen der Schuldnerberatung tiefgreifende Verunsicherungen aus. Es galt sich von der (regional sehr unterschiedlich) etablierten Praxis des BSHG (§17) zu verabschieden, und sich auf ein neues System, einzustellen ohne zu wissen, ob die entwickelten und bewährten fachlichen Qualitätsstandards zukünftig zu halten sind.

Befürchtet wurde, dass Schuldnerberatung auf der Grundlage des §16, Abs. 2 SGB II, als ein Instrument der Arbeitsmarktintegration den freien Zugang einschränken könnte, der zeitliche und inhaltliche Umfang auf eine reine Regulierungsunterstützung reduziert würde, die Fallmanager der Arge in den Beratungsprozess mit Vorgaben eingreifen würden und umfassende Informationsverpflichtungen wesentlichen Beratungsgrundsätzen (Prinzip der Verschwiegenheit, Freiwilligkeit, Ergebnisoffenheit) zuwider laufen.

Mit einer ersten Umfrage bei den Beratungsstellen hat sich die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) im März 2005 einen ersten Überblick über den Stand der Umsetzung verschafft, um mit einer möglichst breiten Erhebung fundierte Aussagen treffen zu können. Ein Ergebnis dieser „Momentaufnahmen“ war, dass es zum damaligen Zeitpunkt vielfach noch keine vertraglichen Regelungen hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den Schuldnerberatungsstellen und den SGB II-Trägern gegeben hat. Das SGB II war i.d.R. „noch nicht spürbar“.

Mit einer erneuten Befragung im Zeitraum zwischen September und Oktober 2007 wurde nun erkundet, ob sich durch das SGB II die Arbeit der Schuldnerberatung geändert hat und falls ja, in welcher Form und in welchen Bereichen. Die formulierten Fragen basierten auf Hypothesen, in denen die Befürchtungen zum Ausdruck kamen, dass Schuldnerberatungsstellen nicht mehr allen Ratsuchenden gleichermaßen offen steht, dass durch das SGB II neue Problemlagen entstanden sind, zu denen sich die AG SBV äußern sollte, dass Fallmanager Entscheidungen für die Schuldnerberatung treffen und damit letztendlich in die Fachlichkeit eingreifen (Umfang der Beratung) und dass durch Mitteilungspflichten an Fallmanager das Beratungsverhältnis empfindlich beeinträchtigt werden könnte.

Ziel war es auch durch die Umfrage gegebenenfalls konkrete Problemanzeigen und Handlungsbedarfe zu formulieren, um diese dann in den sozialpolitischen Diskussionsprozess einzuspeisen (hier u.a. in den Sozialmonitoringprozess der Wohlfahrtsverbände).

An der Befragung haben sich insgesamt 296 Beratungsstellen der Arbeiterwohlfahrt, der verbandlichen Caritas, der Diakonie und des Deutschen Roten Kreuzes beteiligt.

## **Resümee und Ausblick**

Die Befragung zeigt im Ergebnis, dass die zuvor geschilderten Befürchtungen sich in der Praxis nicht bestätigt haben. So ist es mehr als erfreulich, dass 9 von 10 Beratungsstellen, die sich an der Umfrage beteiligt haben, angeben, dass ihr Beratungsangebot prinzipiell allen Ratsuchenden offen steht. Allerdings gewährt jede 5. Beratungsstelle einer bestimmten Personengruppe einen privilegierten Zugang. Dies dürfte negative Auswirkungen für die Ratsuchenden haben, die nicht zu den privilegierten Personengruppen gehören.

Der Schuldnerberatung ist die Umstellung vom BSHG auf das SGB II ohne die Aufgabe ihres Selbstverständnisses und fachlicher Qualitätsstandards offensichtlich gelungen. So zeigen die Ergebnisse unter anderem, dass nur bei 7 % der Rückmeldungen der Umfang der Beratung durch den Fallmanager festgelegt wird. Mehr als die Hälfte der Beratungsstellen (59 %) geben an, dass von ihnen der Umfang der Beratung festgelegt wird; in 34 % der Fälle gibt es überhaupt keine Festlegung. Die Kompetenz der Beratungsstellen in der Festlegung des Hilfebedarfs scheint also nach wie vor anerkannt und gewährt zu sein.

Diese positiven Aussagen bedeuten jedoch nicht, dass es flächendeckend in Deutschland keinen Verbesserungs- und Ausbaubedarf gibt. So lassen sich die Ergebnisse bezüglich der Informationspflichten gegenüber dem Fallmanager unterschiedlich interpretieren. Einerseits ist erfreulich, dass ein Drittel der Beratungsstellen keinerlei Informationspflichten gegenüber dem Fallmanager hat. Zwei Dritteln der Beratungsstellen müssen aber Rückmeldungen über die Kontaktaufnahme abgeben. Das sind zwar keine tiefgehenden Informationspflichten, das SGB II ließe durchaus auch mehr zu, aber sie reichen für Sankti-

onen aus. Fehlende Kontaktaufnahme kann damit prinzipiell zu Sanktionen führen: Schuldnerberatung ist sanktionsbewährt. Mit diesem Umstand und den Konsequenzen daraus wird sich die AG SBV auseinandersetzen.

Hinsichtlich der praktischen Leistungsgewährung an die Berechtigten durch die Leistungsträger werden die bekannten Defizite und Mängel bestätigt. Als häufig auftretende Probleme werden z.B. genannt: Schwierigkeiten der Rücklagenbildung aus der Regelleistung, unvollständige Übernahme der Unterkunftskosten, Verpflichtung zum Umzug.

Die Ergebnisse der Befragung belegen insgesamt, dass die Schuldnerberatung drei Jahre nach Inkrafttreten des SGB II nicht den befürchteten Bedeutungsverlust erlitten hat und gute Voraussetzungen gegeben sind, dass sie sich auch unter den Bedingungen des SGB II weiterentwickeln kann.

## Auswertung der Ergebnisse im Einzelnen

### 1. An wen wendet sich das Angebot der Schuldnerberatungsstelle?

	Anzahl		% der Antw.	
SB steht prinzipiell allen Ratsuchenden offen	258		88%	
gleicher Zugang für alle		208		71%
privilegierter Zugang für bestimmte Gruppen		50		17%
SB ist ausschließlich eingegrenzt	36		12%	
auf Menschen mit ...				
ALG II		28		10%
ALG I		18		6%
Erwerbseinkommen		16		5%
SGB XII		24		8%
Rente		15		5%
andere		23		8%
Antworter	294		100%	
keine Angaben	2			
Beratungsstellen insgesamt	296			

### Fazit

Die weit überwiegende Anzahl der Beratungsstellen (88%), die sich an der Umfrage beteiligt und auf diese Frage geantwortet haben, geben an, dass ihr Angebot prinzipiell allen Ratsuchenden offen steht. Allerdings gewährt annähernd jede fünfte dieser Beratungsstellen bestimmten Personengruppen einen privilegierten Zugang. Dies dürfte negative Auswirkungen (verlängerte Wartezeit usw.) für die Ratsuchenden haben, die nicht zu den privilegierten Personengruppen gehören.

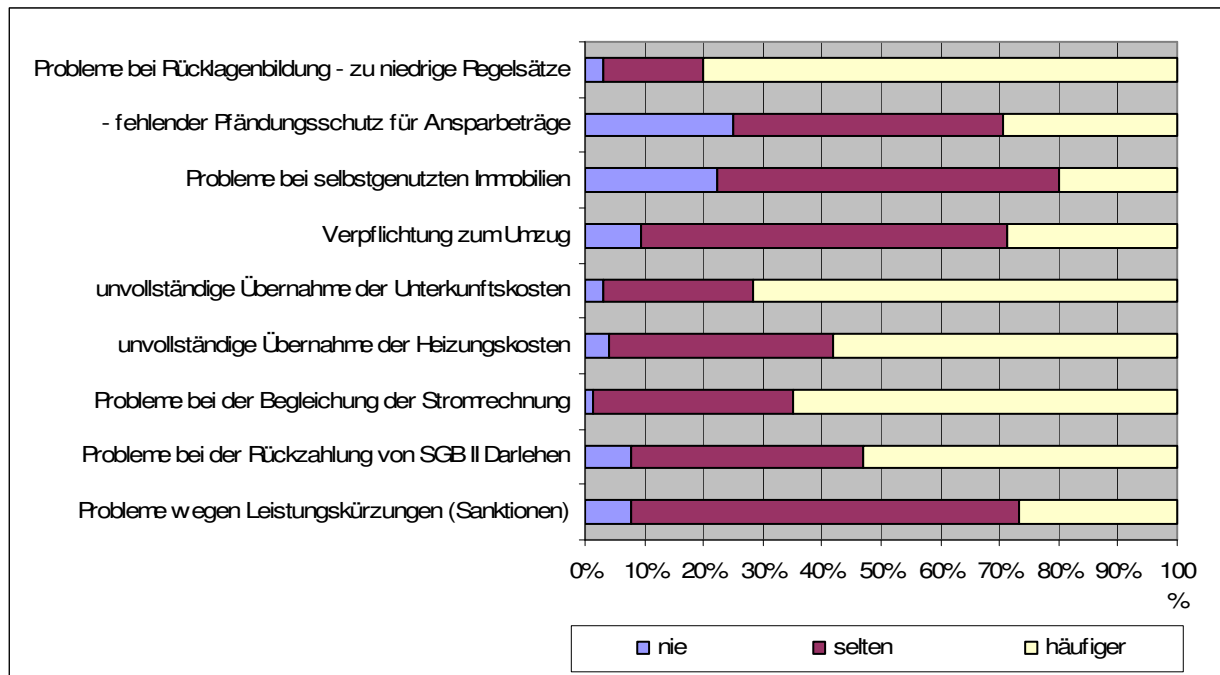
Nur 12 % der Beratungsstellen geben an, dass sich ihr Angebot ausschließlich an bestimmte Personengruppen richtet. Das Spektrum der "Zielgruppen" ist dabei ziemlich breit und reicht von Personen mit niedrigem Einkommen oder Mitarbeitende bestimmter Firmen bis zu Zielgruppen spezialisierter Dienste (z.B. Straffällige).

### 2. Tauchen in der Beratungspraxis SGB II bedingte Probleme auf?

	nie		selten		häufiger	
1. Probleme bei Rücklagenbildung aus Regelsätzen						
- zu niedrige Regelleistungen	9	3%	50	17%	237	<b>80%</b>
- fehlender Pfändungsschutz für Ansparbeträge	74	<b>25%</b>	135	46%	87	29%
2. Probleme mit Angemessenheit der Wohnkosten						
- bei selbstgenutzten Immobilien	66	<b>22%</b>	171	<b>58%</b>	59	20%

- Verpflichtung zum Umzug	28	9%	183	<b>62%</b>	85	29%
- unvollständige Übernahme der Unterkunftskosten	9	3%	75	25%	212	<b>72%</b>
- unvollständige Übernahme der Heizungskosten	12	4%	112	38%	172	<b>58%</b>
3. Probleme bei der Begleichung der Stromrechnung	4	1%	100	34%	192	<b>65%</b>
4. Probleme bei der Rückzahlung von SGB II Darlehen	23	8%	116	39%	157	<b>53%</b>
5. Probleme wegen Leistungskürzungen (Sanktionen)	23	8%	194	<b>66%</b>	79	27%
6. andere häufig auftretende Probleme					81	

*Hinweis: „Selten“ sollte markiert werden, wenn die Problemlage bei weniger als jedem vierten SGB II Leistungsberechtigten Thema in der Beratung ist oder als Problem in der Beratung identifiziert wird. Tritt das Problem bei mehr SGB II Leistungsberechtigten auf, dann sollte es als „häufiger“ gekennzeichnet werden.*



### Fazit:

Alle aufgelisteten Probleme tauchen in der Beratung überwiegend „selten“ oder „häufig“ auf. Lediglich bei zwei Problemlagen wurde auch „nie“ von fast einem Viertel der Beratungsstellen angegeben.

- Als **häufig** (mehr als jeder 4. ratsuchende SGB II Leistungsberechtigte) auftretende Probleme wurden genannt:
  - zu niedrige Regelleistungen verhindern Rücklagenbildung
  - Probleme bei der Begleichung der Stromrechnung
  - unvollständige Übernahme der Unterkunftskosten und der Heizkosten
  - Probleme bei der Rückzahlung von SGB II Darlehen
- Als **selten** auftretendes Problem (weniger als jeder 4. Ratsuchende SGB II Empfänger) wurden am häufigsten genannt:
  - Leistungskürzungen (Sanktionen)
  - Verpflichtung zum Umzug und Problem bei selbstgenutzten Immobilien
- Als **nie** vorkommendes Problem wurden der fehlende Pfändungsschutz von Ansparbeträgen (1.) und die angemessene Wohnkostenübernahme (2.) bei selbstgenutzten Immobilien etwas häufiger (25% und 22%) benannt. Dies ist mit darauf zurückzuführen, dass (1.) das Ansparen vielfach nicht möglich ist und (2.) Ratsuchende mit SGB II-Leistungen häufig keine Immobilien besitzen. Die aufgelisteten Probleme tauchen daher bei etlichen SGB II Leistungsberechtigten nicht auf.

Von Beratungsstellen wurden zudem weitere Probleme genannt, die nicht in der Liste enthalten waren. Mehrfach erwähnt wurde die unzureichende Berücksichtigung unregelmäßiger Bedarfe wie "Schulskosten". Dies bestärkt nochmals das Problem Nr. 1: die gänzlich unzureichenden Pauschalen für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern. Die Antworten auf diese Fragen zeigen, zu welchen Themen sich die AG SBV in die Debatte um "Korrekturen" am SGB II einbringen sollte.

### 3. Wie erfolgt der Zugang zur Schuldnerberatung?

	Anzahl Antwortter		in % aller Antwortter	
Freier Zugang	233		86%	
davon: ausschließlich freier Zugang		78		29%
Zuweisung durch Fallmanager	192			71%
empfohlen (und nicht auch verpflichtend)	101		37%	
verpflichtend	91		34%	
Antwortter	270		100%	
Hinweis: Wegen Mehrfachnennungen keine Addition auf 100				
Nachrichtlich: keine Angaben	26			

*Erläuterung: Da sich diese Frage nur an Beratungsstellen wendete, die Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II erbringen, wurde die Frage nicht von allen Beratungsstellen beantwortet (Fallzahl 270 von 296 Beratungsstellen insgesamt).*

Mit der Frage sollte erhoben werden, welche Bedeutung die verpflichtende Zuweisung durch Fallmanager in der Praxis hat. Hierauf wurde in der Auswertung der Schwerpunkt gelegt. Wurden also sowohl "empfohlen" als auch "verpflichtend" signiert, dann ist in der Auswertung nur die verpflichtende Zuweisung erfasst.

#### Fazit:

1. Der ausschließlich freie Zugang zur Beratungsstelle gilt lediglich für 29% der Schuldnerberatungsstellen. Unklar ist, ob alle diese Beratungsstellen auch tatsächlich Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II erbringen. Es können auch Beratungsstellen geantwortet haben, die solche Leistungen nicht erbringen. Insgesamt haben 26 Beratungsstellen auf die Frage nicht geantwortet.
2. Von den Schuldnerberatungsstellen haben 86 % einen freien Zugang. Hiervon haben 29 % angegeben, dass sie ausschließlich einen freien Zugang haben. 57 % der Beratungsstellen gaben an, dass bei ihnen zwei Zugangswege möglich sind: freier Zugang als auch Zuweisung durch einen Fallmanager.
3. 71 % der 270 Beratungsstellen, die sich zu dieser Frage geäußert haben, sehen sich mit Zuweisungen durch Fallmanager konfrontiert (empfohlen oder verpflichtend).
4. Immerhin 34 % der Beratungsstellen arbeiten (auch) aufgrund von verpflichtenden Zuweisungen durch Fallmanager.

### 4. Wer legt den Umfang der Beratung fest?

	Alle Beratungsstellen		Beratungsstellen mit Zuweisungen durch FM	
	Anzahl	% Anteil	Anzahl	% Anteil
Fallmanager	13	5%	13	7%
Schuldnerberatung	135	56%	112	59%
es erfolgt keine Festlegung	92	38%	64	34%

Antworter	240	100%	189	100%
Nachrichtlich: keine Angaben	56		3	
Beratungsstellen insgesamt	292		192	

**Erläuterungen:**

1. Die Frage richtete sich an Beratungsstellen, die Klienten von Fallmanagern zugewiesen bekommen. Auf die Frage haben auch Stellen geantwortet, die keine Personen zugewiesen bekommen. Dadurch gibt es eine leichte Übergewichtung von solchen Beratungsstellen, bei denen keine Festlegung erfolgt. Wegen dieser Verzerrung sind in der Tabelle ergänzend die Ergebnisse für die Beratungsstellen ausgewiesen, denen Personen zugewiesen werden (Ergebnis aus Frage 3).
2. Die Frage war unklar formuliert, denn sie hat unberücksichtigt gelassen, dass Beratungsstellen häufig "Beratungskontingente" vereinbart haben, innerhalb derer sie einen gewissen Gestaltungsspielraum haben (z.B. maximal 5 Beratungsstunden). Wenn diese "Einzelfallkontingente" überschritten werden müssen, ist die zusätzliche Beratungsleistung von Fallmanagern zu genehmigen. In solchen Fällen wurde in der Auswertung als Regelfall angenommen, dass die Schuldnerberatung im Einzelfall den Beratungsumfang festlegt (innerhalb des vereinbarten Kontingents).

**Fazit:**

1. Jede dritte Beratungsstelle, der Personen von Fallmanagern zugewiesen werden, hat im Einzelfall keine Festlegung über den Umfang.
2. In nur vergleichsweise wenigen Fällen bestimmen Fallmanager den Umfang der Beratung. Aus Kommentaren zu dieser Frage geht hervor, dass den Fallmanagern ein größerer Einfluss zukommt, wenn pauschal vereinbarte Leistungskontingente überschritten werden müssen.
3. Mehrheitlich legen die Beratungsstellen den Beratungsumfang fest. Dabei sind sie i.d.R. durch Vereinbarungen mit dem Leistungsträger gebunden.

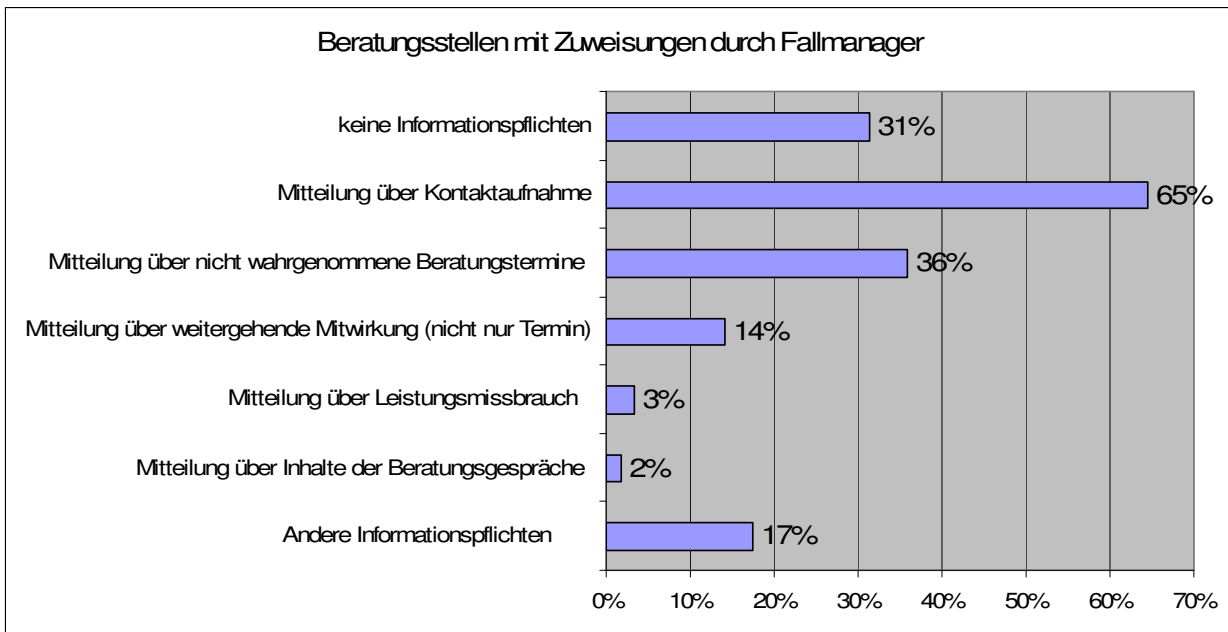
**5. Hat Schuldnerberatungsstelle Informationspflichten gegenüber Fallmanagern?**

	Alle Beratungsstellen		Beratungsstellen mit Zuweisungen durch FM	
	Anzahl	% Anteil	Anzahl	% Anteil
keine Informationspflichten	100	42%	56	31%
Mitteilung über Kontaktaufnahme	129	55%	115	65%
Mitteilung über nicht wahrgenommene Beratungstermine	71	30%	64	36%
Mitteilung über weitergehende Mitwirkung (nicht nur Termin)	26	11%	25	14%
Mitteilung über Leistungsmissbrauch	6	3%	6	3%
Mitteilung über Inhalte der Beratungsgespräche	3	1%	3	2%
Andere Informationspflichten	32	14%	31	17%
Antworter	236	100%	178	100%
Nachrichtlich: keine Angaben	60		14	
Beratungsstellen insgesamt	296		192	

**Erläuterungen:**

1. Die Frage richtete sich an Beratungsstellen, die Klienten von Fallmanagern zugewiesen bekommen. Auf die Frage haben auch Stellen geantwortet, die keine Personen zugewiesen bekommen. Wird davon ausgegangen, dass diese Beratungsstellen größtenteils keine Informationspflichten haben, dann ist das Gesamtergebnis schwer zu interpretieren. In der Tabelle sind daher ergänzend die Ergebnisse für die Beratungsstellen ausgewiesen, denen Personen zugewiesen werden.
2. Nicht alle Beratungsstellen, die Personen zugewiesen bekommen, haben auf diese Frage geantwortet (insgesamt: 52). Als Grund wurde häufiger vermerkt: noch nicht vereinbart.

3. "Keine Angaben" weist die Zahl der Beratungsstellen aus, die auf diese Frage nicht antworteten. Der Wert "Insgesamt" bezieht sich auf die Beratungsstellen, die Rückmeldungen zu der Frage gegeben haben.
4. Weil es unterschiedliche Informationspflichten gibt, sind hier Mehrfachnennungen möglich. Die Prozentangaben addieren sich also nicht auf 100%.



**Fazit:**

1. 31% der Beratungsstellen, die Personen von den Fallmanagern zugewiesen bekommen und auf die Frage antworteten, haben keine Informationspflichten gegenüber den Fallmanagern. Dies legt den Schluss nahe, dass es sich hierbei um Beratungsstellen handelt, deren Leistungen von den Kommunen in die ARGE eingebracht werden, die aber keine dezidierte Vereinbarung mit den ARGEn haben.
2. "Mitteilung über Kontaktaufnahme" ist die mit Abstand am häufigsten signierte Informationspflicht. Es folgt die Mitteilung über nicht wahrgenommene Beratungstermine.
3. Mitteilungen über Leistungsmissbrauch haben immerhin 6 Beratungsstellen weiterzugeben. Über die Inhalte der Beratungsgespräche haben 3 Beratungsstellen Auskunft zu geben. Beide Angaben sind als ausgesprochen problematisch zu bewerten.
4. Ergänzend zu den abgefragten Kategorien wurde bei anderen Informationspflichten häufiger genannt: Information bei Beratungsabbruch und bei Beratungsende (12 Nennungen). Vereinzelt wurden aber auch Erfolgskriterien, die sowohl für die beratenen Personen als auch für die Beurteilung der Leistung der Beratungsstelle herangezogen werden können, aufgezählt: Ergebnis der Beratung bzw. Erfolg oder Misserfolg.

*Hinweis: Die Ergebnisse machen deutlich, dass Schuldnerberatung zu den sanktionsbewehrten Leistungen gehört, denn aufgrund der Informationen sind Sanktionen möglich. Ob sie auch tatsächlich erfolgen, obliegt den Fallmanagern und ist den Schuldnerberatungsfachkräften häufig nicht bekannt. Dies spiegelt sich in den Antworten auf die Frage nach den Sanktionen (Frage 6). Auf die Auswertung dieser Frage wurde verzichtet.*

## Anlage 1

### Weitere Anmerkungen, sozialpolitische Forderungen usw.

Im Folgenden sind die Anmerkungen die zur abschließenden Fragestellung gemacht wurden nach Themen geordnet, Doppelungen wurden weitgehend weggelassen. Dabei ist festzuhalten, dass die Aussagen zum Teil gegensätzliche waren und unterschiedliche Praxis widerspiegeln. Verallgemeinerungen sind daher nur begrenzt möglich.

#### Zur Gestaltung und Finanzierung von Schuldnerberatung:

Ausbau der Schuldnerberatung ist erforderlich, die Beratungsstellen müssen eine gesicherte Finanzierung haben

- Steigender Bedarf, Kapazitätserweiterung dringend erforderlich
- Seit Einführung der Hartz-Gesetze größere Nachfrage nach SB, aber keine verbesserte Refinanzierung
- Ungenügende finanzielle Förderung: Kreis stellt der ARGE keine finanziellen Mittel für SB zur Verfügung nach § 16 Abs. 2 SGB II; Die Finanzierung der SB im Landkreis ist nicht annähernd bedarfsdeckend
- Der Schwerpunkt der durch Fallpauschalen refinanzierten Schuldnerberatung liegt bei den SGB II-Leistungsempfängern. Es können aber auch Arbeitnehmer beraten werden. Zugang nach Zuweisung durch Fallmanager; also Erstkontakt vor Ort. Für SGB II-Leistungsempfänger gibt es reduzierte Fallpauschalen, weil von einem geringeren Beratungsbedarf ausgegangen wird.
- ARGE beteiligt sich nur bei Schuldnerberatung für ALG II-Leistungsempfänger bei denen Überschuldung ein Vermittlungshemmnis in Arbeit darstellt. Für alle anderen (wie ALG I-Bezieher und Rentner) erfolgt nur unzureichende Finanzierung über eine Pauschale. Die Personen erhalten keinen Beratungsschein.
- mehr Beteiligung an Finanzierung der SB durch ARGEn.
- Stellenfinanzierung wünschenswert, da dadurch mehr Planungssicherheit, Einzelfallabrechnung zu aufwendig, nicht angemessen, fördert Zielgruppenselektion;

#### Allgemein zugängliche Schuldnerberatung:

- Von den Leuten, die zu uns kommen, erhalten 20 % keine Zusage zur Kostenübernahme vom Fallmanager. Besonders junge Mütter sind betroffen. Wir fordern Schuldnerberatung für jeden Mitbürger!
- Freier Zugang für Insolvenzberatung (Finanzierung Landesmittel), eingeschränkter Zugang für "allg. SB" (Finanzierung Landkreis). Von der Ermessensentscheidung SB für ALG I-Bezieher wird kaum Gebrauch gemacht. Diesbezüglich sollte im SGB III ein entsprechender Rechtsanspruch eingeführt werden. Gesetzliche Klarstellung, dass SB nach dem SGB XII nicht abhängig vom Geldleistungsbezug im Rahmen der Grundsicherung ist, da es sich um eine Beratungsleistung handelt.
- keine Trennung von Insolvenz- und Schuldnerberatung
- keine Mehrklassenschuldnerberatung;
- Schuldnerberatung muss für alle Ratsuchenden offen sein;
- Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung, unabhängig von Einkommensart und -höhe,

#### Prinzipien der Schuldnerberatung:

- Schuldnerberatung sollte freiwillig sein und darf nicht Sanktionen unterworfen sein.
- Die drei Säulen (Freiwilligkeit, Ergebnisoffenheit, Vertraulichkeit), auf denen die soziale Schuldnerberatung bislang aufbauen konnte und denen der Erfolg in der Beratung zu verdanken sind, sind im Rahmen der SGB II Beratung weitestgehend weggefallen. Hier verändert sich Schuldnerberatung und gibt notwendige Grundsätze auf
- Auskunft nur nach Schweigepflichtentbindung an Fallmanager, die gerne mehr Infos von der SB hätten

#### Regelsätze:

Kinder

- Die Regelsätze für Kinder sind eindeutig zu niedrig bemessen, eine angemessene Teilhabe am sozialen Leben Gleichaltriger ist kaum möglich.
- Überhaupt Alleinerziehende... Wir müssen Kinder schützen und fördern - ohne Geld für die Erziehungsberechtigten bleibt das eine Worthülse. Jemand sollte mal ausrechnen, was so ein Kind das ganze Jahr über kostet und dann mit dem vergleichen, was unser SGB II zu bieten hat... usw. ... Seiten könnte man füllen
- Gerade Kinder haben unter ALG II Bezug zu leiden, z.B. durch zusätzliche Kosten für Essensgeld, Einschulung, Schulbedarf, Klassenfahrten, Konfirmation, Schuhe, Kleidung bei "Wachstumsschub", Busfahrkarten
- Erhöhung des Regelsatzes für Kinder und Jugendliche; Einführung von Mehrbedarfzuschlägen
- Aufstockung der SGB II-Leistungen für notwendige schulische Lernmittel (Bücher etc.)
- Kindern von SGB II-Empfängern sollte (soweit in schul. Ganztagsbetreuung) Teilnahme an preisgünstigem oder kostenlosem Mittagessen ermöglicht werden
- Einführung von Einmalleistungen für z.B. Einschulung höhere Kinderzuschläge
- Kindergeld muss anrechnungsfrei bleiben.

#### Ausgestaltung der Regelsätze/ Anhebung der Regelsätze:

- Regelsätze sind nicht ausreichend (Ansparen ist nicht möglich) Regelsatz ist zu niedrig - sowohl für Einzelpersonen als auch für Familien,; keine Teilhabe an Bildung, Kultur,
- Die Abschaffung der einmaligen Beihilfen führt de facto zur Absenkung des Regelsatzes. Die monatlichen Abzüge im Regelsatz für Darlehn, höhere Mieten, Stromkosten etc. sind nicht begrenzt, so dass häufig nur noch ein Minimum des Regelsatzes ausbezahlt wird.
- Im ländlichen mangelnde Flexibilität durch fehlenden öPNV; KFZ von ALG nicht zu finanzieren
- Seit Inkrafttreten von Hartz IV werden Stiefeltern im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft in Anspruch genommen für Kinder, denen gegenüber sie gesetzlich nicht unterhaltspflichtig sind. Daher ist es u.a. in Münster zu Beginn der Geltung von Hartz IV zu einem Suicid gekommen
- Auffallend häufig kommt es bei einer (angeblichen) Überzahlung von Sozialleistungen zu einer Verrechnung mit dem laufenden Leistungsanspruch. Teilweise Abzug bis zu 30%.
- Anhebung der Regelleistungssätze, Anpassung an die Preisentwicklungen;
- Erhöhung der Regelsätze auf den unpfändbaren Betrag; angemessene Übernahme der

#### Unterkunfts- und Nebenkosten:

- Wiedereinführung von einmaligen Beihilfen
- Verbesserte Fördermöglichkeiten zur Wiedereingliederung ins Erwerbsleben

#### Krankheitskosten:

- Leistungen reichen nicht für Zuzahlungen im Gesundheitsbereich.
- Kommen die Leute ins Krankenhaus, wird gekürzt, weil sie ja da das Essen erhalten - die Krankenkasse will aber pro Tag 10 € Zuzahlung.
- keine ausreichende Gesundheitsvorsorge möglich.
- Viele unserer Kunden können die Kosten für Medikamente nicht aufbringen, da viele Medikamente nicht mehr verschrieben werden, sondern vom Patienten selbst bezahlt werden müssen

#### Thema GEZ:

- Ermöglichung eines rückwirkenden Forderungsnachlasses durch die GEZ, wenn Antrag und Voraussetzungen hierfür vorlagen, aber nicht rechtzeitig eingereicht wurde
- Als Landkreis mit geteilter Zuständigkeit bedeutet ALG II Bezug immer 2 Forderungen und 2 Gläubiger; Forderung: Bundesebene sollte tätig werden, um unnötigen Aufwand zu vermeiden.
- GEZ Befreiung automatisch an SGB II Bescheid koppeln;

### Sparen und Pfändungsschutz:

- Es ist nicht möglich, von Hartz IV-Leistungen Rücklagen zu bilden!
- z.Z. sind Ansparungen für notwendige Reparaturen und Anschaffung von Haushaltsgeräten sowie für Freizeitgestaltung/Weiterbildung nicht möglich
- keine Ansparbeträge möglich, daher nie fehlender Pfändungsschutz für Ansparbeträge,
- Häufig erfolgt Kürzung der Regelleistung bzw. entstehen Schulden durch Rücknahme oder Aufhebung von Verwaltungsakten gem. § 45 und § 48 SGB X;
- Ansparung i.d.R. nicht möglich, bei Darlehen ausgeschlossen; Beihilfe statt Darlehen Auf-/ Verrechnung (Darlehensrückzahlung) von SGB II Leistungen entspricht häufig einer Leistungskürzung im Sinne einer Sanktion; daher oft Probleme in der Beratungspraxis.

### unzureichender Kontopfändungsschutz:

- Pfändungsgeschütztes Sparkonto für die Bildung von Rücklagen für notwendige Anschaffungen; Ansparbeträge dürfen nicht in die InsO fallen;
- Pfändungsschutz für Schonvermögen, Konto auf Guthabenbasis,
- Pfändungsschutz für angemessene Rücklagen aus Sozialleistungen
- Konto für Jedermann

### Miete, Heizung, Strom und Energiekosten:

#### Strom- und Energiekosten

- Besonders fällt mir das Stromproblem ein - der wird immer teurer aber das Geld nicht mehr - das Gleiche gilt für die Nebenkosten.
- große Probleme bei Sicherstellung der Energieversorgung im Haushalt - Folge: vermehrte Darlehensaufnahme zur Sicherstellung
- Übernahme rückständiger Stromkosten verpflichtend

#### Miete:

- Bei überzogener Miete oder zu viel Quadratmetern wird dann pauschaliert - habe ich endlich eine der wenigen Wohnungen ergattert, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht, ist sie meist schlecht isoliert. Das Amt zahlt aber die Nachforderung für Nebenkosten nur für ein Jahr - der Hilfebedürftige soll sich einschränken.
- Die von der ARGE anerkannten "angemessenen Wohnkosten" orientieren sich streng nach Wohngeldtabelle und stehen in keiner Beziehung zu den realen Wohnraumkosten
- Mietzuschüsse reichen in unserer Region nicht aus;
- Mietspiegel von 2002 ist unrealistisch (billige Wohnung, aber sehr hohe Nebenkosten durch Heizung)
- Mietkautionen, die von der ARGE darlehensweise gewährt werden, werden mit mtl. Beträgen von i.d.R. 50 € einbehalten, das ist für viele Betroffene nicht tragbar;
- Nebenkostennachzahlungen nicht möglich
- Immobilienbesitzer können Immobilie nicht langfristig unterhalten (so werden Tilgungsraten und Sonderkosten z.B. für Straßenausbau, Abwasserkanal etc.) nicht von ARGE übernommen.
- Übernahme der Mietkosten, oft muss Eigenanteil übernommen werden, da die Angemessenheitsgrenze zu niedrig ist (Anhebung der angemessenen Kaltmiete und der Beiträge für Heizkosten)
- Erhöhung der angemessenen Mietkosten insbes. bei Alleinstehenden,
- Erhöhung der Heizkostenpauschale.

### Zusammenarbeit mit ARGEN/ Fallmanagern:

unverständliche, nicht nachvollziehbare Bescheide

- Inhalte der Bescheide sind schwer verständlich, wechselnde ALG II Höhe bei Ergänzung zu monatlich wechselnden Niedrigeinkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit.

- unklar bleibt insbesondere für Leistungsempfänger, ob Freibeträge bei Erwerbstätigkeit gewährt wurden.
- Nachvollziehbarkeit der Leistungsbescheide, insbesondere Wohnkosten und Berechnung Freibeträge
- falsche Bescheide, undurchschaubar für viele Klienten,
- Antragstellung verknüpft mit Seminarteilnahme (10 Tage)

#### Beratung der Leistungsempfänger :

- unfreundlicher Umgang wird heute beklagt, das Call-Center wimmelt nur ab
- Form und Umgang mit Kunden lassen bei den ARGE Mitarbeitern zu wünschen übrig
- Insgesamt hat sich die Leistungssachbearbeitung sehr verbessert. Fehlerhafte Bescheide, vor allem bezüglich KdU, waren anfangs sehr häufig. Inzwischen gibt es nur noch selten Probleme.
- Einige Kunden der ARGE werden nicht über ihre Rechte aufgeklärt;
- die Betroffenen haben keinen Durchblick durch die ständig neuen Änderungsbescheide; Inhalte der Bescheide werden den Beziehern nicht erklärt und können von diesen nicht erfasst werden; die Mitwirkungspflichten ufern aus.
- Miet- und Stromschulden entstehen wegen schleppender Antragsverarbeitung und nicht geleisteter Vorauszahlungen durch ARGE
- Problembereich "Datenaustausch" / Verdacht des Infoaustausches zwischen kommunaler Arbeitsförderung (optimierender Landkreis) und Landkreis (bei Forderungen gegen ALG 2-Empfänger).

#### Sanktionen:

- Durch 100 % Sanktionen besteht Gefahr der "Obdachlosen-Produktion".
- Insbesondere wenn Vermieter und Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, werden die Betroffenen mit Sanktionen bedroht
- Generelle Sanktionsmöglichkeiten sind laut Vereinbarung vorgesehen, bisher kein Praxisfall bekannt, bei dem davon Gebrauch gemacht wurde.
- Wenn SB in schriftlicher Vereinbarung zwischen ARGE und Klienten festgehalten ist, kann im Einzelfall bei Nichtwahrnehmung dieses Angebotes entsprechende Sanktion erfolgen.
- Schuldner werden häufig nicht auf die Leistungen gem. § 16 Abs. 2 Mr. 2 SGB II hingewiesen. Ebenso ist entsprechende Finanzierung der Leistung (SB) unklar; Eine vom Leistungsträger unabhängige Sozial(rechts)-beratung ist notwendig und muss finanziell gefördert werden.
- Sanktionen wird bei Nichtwahrnehmung von Terminen angedroht, dies nach unserer Kenntnis aber nicht umgesetzt.
- Gute Zusammenarbeit mit der ARGE

#### Kooperation ARGE – Schuldnerberatung:

- Gute Zusammenarbeit mit der ARGE
- Job-Center lehnt Kostenübernahme für Schuldnerberatung konsequent ab.
- Es gibt keine konkrete Zusammenarbeit mit dem Fallmanager. Ratsuchenden, die durch den Fallmanager kamen, nehmen Folgetermine in den meisten Fällen nicht wahr. Die Mehrzahl der SGB II Empfänger kommt aus eigenem Interesse zur Schuldnerberatung
- Zuweisung zur Schuldnerberatung erfolgt in der Regel auf freiwilliger Basis
- Es gibt keine vertragliche Grundlage mit der ARGE

#### Sonstige Forderungen:

- SB muss auch ohne Vertrag gem. § 16 SGB II gefördert werden.
- Feste Ansprechpartner im Job-Center; intensive Mitarbeiterschulung; bessere Erreichbarkeit; zügigere Bearbeitung von Widersprüchen.
- Kompetente Aufklärung, persönliche und intensive Beratung in der ARGE
- ARGE muss besser erreichbar sein; mehr Einzelfallentscheidungen;

- Keine Zuweisungen der ARGE an gewerbliche Regulierer
- Sozialverträgliche Reform des Insolvenz- und Kontopfändungsrechts;
- Gesetzliche Verankerung des Rechts auf Girokonto;
- Effizienter Minderjährigenschutz vor "Kostenfalle Handy";
- Pflicht der Kreditgeber zu einer verantwortlichen Kreditvergabe
- Priorität für finanzielle Allgemeinbildung

## Anlage 2

### Fragebogen zur Umsetzung von Hartz IV in der Schuldnerberatung

bitte bis zum 12.10. 2007 zurückschicken an:

email-Adresse oder per Fax Nr.

Die **Auswertung** dieses Fragebogens erfolgt durch . Für eine Gesamtauswertung der AG SBV werden ausschließlich **anonymisierte** Datensätze weitergegeben.

#### 1.) An wen wendet sich das Angebot Ihrer Schuldnerberatungsstelle?

- Die Schuldnerberatung steht prinzipiell allen Ratsuchenden offen
  - Alle Ratsuchenden mit gleichem Zugang
  - Privilegierter Zugang für einzelne Personengruppen
- Die Schuldnerberatung ist eingegrenzt und zwar auf (Mehrfachnennung möglich)
  - Menschen mit ALG II
  - Menschen mit ALG I
  - Menschen, die erwerbstätig sind
  - Menschen mit Anspruch auf SGB XII Leistungen
  - Rentner
  - sonstige Personengruppen, und zwar

#### 2.) Werden in der Beratungspraxis Probleme benannt, die durch das SGB II entstanden sind? Versuchen Sie bitte eine Klassifizierung nach den drei Kategorien: nie, selten oder häufig (häufig = mehr als ca. 25% der Ratsuchenden mit ALG II-Bezug nennen das Problem)

	nie	selten	häufig
Probleme mit der Rücklagenbildung aus Regelsätzen			
➤ Zu niedrige Regelleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
➤ Fehlender Pfändungsschutz für Ansparbeträge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Problem mit Angemessenheit der Wohnkosten			
➤ bei selbstgenutzter Immobilie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
➤ Verpflichtung zum Umzug	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
➤ unvollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
➤ unvollständige Übernahme der Heizungskosten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
➤ Problem bei der Begleichung der Stromkosten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
➤ Problem bei der Rückzahlung von SGB II-Darlehn	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
➤ Probleme wegen Leistungskürzungen (Sanktionen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
➤ andere häufiger auftretende Probleme, und zwar			

**Fragen 3 bis 7 sind nur von Beratungsstellen zu beantworten, die Leistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II erbringen (Vereinbarung mit ARGE dafür nicht zwingend).**

#### 3.) Wie erfolgt der Zugang zur Schuldnerberatung nach SGB II? (Mehrfachnennung möglich)

- Freier Zugang
- Zuweisung durch Fallmanager (z.B. Berechtigungsschein)

- empfohlen (keine Sanktionsmöglichkeit)
- verpflichtend (mit der Möglichkeit von Sanktionen)

**Fragen 4 bis 6 beziehen sich nur auf die Fälle, in denen Fallmanager zuweisen**

**4.) Wer definiert den Umfang der Schuldnerberatung?**

- Fallmanager
- Schuldnerberatung
- Keine Festlegung des Beratungsumfangs im Einzelfall (wg. pauschaler Finanzierung)

**5.) Hat Schuldnerberatungsstelle Informationspflichten gegenüber Fallmanagern?**

- keine Informationspflichten
- Mitteilung über Kontaktaufnahme
- Mitteilung über nicht wahrgenommene Beratungstermine
- Mitteilung über weitergehende Mitwirkung (nicht nur Wahrnehmung des Termins)
- Mitteilung über Leistungsmissbrauch
- Mitteilung über Inhalte der Beratungsgespräche
- Andere Informationspflichten, und zwar:

**6.) Gibt es Sanktionen?**

- Nein, Schuldnerberatung ist nicht sanktionsbewehrt.
- Ja, wenn Auflagen der Fallmanager nicht erfüllt werden und zwar wegen:
  - fehlender Kontaktaufnahme
  - unentschuldig nicht wahrgenommener Beratungstermine
  - Abbruch der Beratung durch den Schuldner

**7.) Anmerkungen, Ergänzungen zur Erhebung, sozialpolitische Forderungen**

**8.) Angaben zur Beratungsstelle**

Bundesland, in dem die Beratungsstelle tätig ist:

Adresse, Tel., email für eventuelle Rückfragen (nicht zwingend erforderlich)